30

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gießen
gedruckt bey J. C. Schröder,
Hochfürstl. Reg. Buchdrucker.

neues genealogisches Handbuch auf das Jahr 1778 enthaltend die Geschlechtstafeln des in und außer dem H. R.R. blühenden Adels, 2 Theile, 8. 20 Ggr.

Nachstehende Bücher sind unter der Presse und werden theils auf Johanni theils nächste Michaelismesse ohnfehlbar geliefert.

Franz Thom. Chastel, Petit Recueil de Fables Contes & petits Drames oder kleine Sammlung von Fabeln, Erzehlungen und kleinen Schauspielen 8.

C. Chr. Langsdorf, Erläuterung über Herrn Prof. Kästners in Göttingen Analysis endlicher Größe, gr. 8.

Museum der Geschichte, Erdbeschreibung und Mythologie des Alterthums für die Jugend 8.

rührende Unterhaltungen, 1tes Bändchen 8.

Plan von der öffentlichen Erziehung für einen fünfjährigen Kursus, aus dem Französ.

Der Hessische Patriot eine Wochenschrift, 8. 1 Rthlr.

Predigten über die Leidensgeschichte aus den Werken berühmter Verfasser gesammelt, 2 Bände, 2te Auflage, 8. 1 Rthlr. 8 Ggr.

neueste Religionsbegebenheiten mit unpartheiischen Anmerkungen aufs Jahr 1778. Monathe Jänner, Febr. Merz und April sind fertig, 8. 12 Ggr. wird monatlich continuirt.

J. Gottfr. Röchling, lateinische Chrestomathie zum Unterricht und Vergnügen der Anfänger, 2te verbesserte Auflage, 8. 10 Ggr.

neueste Sammlung auserlesener Deductionen worinn allerhand wichtige Fragen aus dem Staats und Privatrecht in verschiedenen bey dem Cammergericht anhängigen Rechtssachen ausgeführt werden, 3 Bände, fol. 6 Rthlr.

Herrn de Witt, neueste Methode den Staar auszuziehen, mit 1 Kupfer, 2te Auflage, 8. 6 Ggr.

K. Chr. Heyler, einige Fehler im Griechischen Elementarunterricht, 8.

neues

In der Kriegerischen Buchhandlung in Gießen sind in dieser Ostermesse 1778 nachstehende neue Bücher zu haben.

Archiv für die ausübende Erziehungskunst, 2ter Band, 1ter Th. 8. 10 Grg.

vermischte Aufsätze in Poesie und Prosa, 8. 10 Ggr.

Briefe eines reisenden Juden über den gegenwärtigen Zustand des Religionswesens unter den Protestanten und Catholicken 8.

Dieselben über den Zustand des Religionswesens unter den Catholicken, besonders 8.

Die Grundverfassung der neuerrichteten öconomischen Facultät auf der Universität Gießen, auf höchsten Befehl herausgegeben von J. August Schlettwein, gr. 8. 4 Ggr.

H. W. von Günderode, Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft, 8. 8 Ggr.

Magazin für Ingenieur und Artilleristen, 3ter Band mit Kupff. gr. 8. 1 Rthlr.

Predig=

Universität und zum Besten des allgemeinen und besondern Vaterlands fruchtbar und geseegnet zu machen, womit Wir euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. Pirmasens den 23ten April. 1777.

Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc.

einer cameralischen Bibliothek, Instrumenten und Experimenten, auch sonstigen Bedürfnissen, alljährlich dreyhundert Gulden besonders auszahlen lassen.

Wir werden anbey mit Wohlgefallen bemerken, wann von euch samt- oder sonders zum Besten und zu Vervollkommnung dieser öffentlichen Anstalt, wohlgemeinte Gedanken und Vorschläge an Uns eingeschickt werden wollen, so wie Wir Uns mit Zuversicht versehen, daß ihr eure künftige Collegen mit collegialischer Freundschaft aufnehmen und jeder das Seinige dazu beytragen werde, dieses auf Ausbreitung und Begründung richtiger, gerechter und menschenfreundlicher Grundsätze in der Staatsverwaltung deutscher Lande zielende Institut zur eigenen Ehre der

Uni-

einander und mit euren zu erwartenden Collegen von der ökonomischen Facultät berathet, auch den ganzen Plan dergestalt untereinander zusammenpaßt, damit das Publicum diesen Sommer von dem ganzen Institut unterrichtet und auf innstehenden Herbst mit den würklichen Vorlesungen der Anfang gemacht werden möge.

Da Wir Uns auch leicht vorstellen können, daß die Einkünfte Unserer Universität, zumahlen bey jeßigen niedrigen Fruchtpreißen, dermahlen zu Bestreitung der Besoldungen der neu beruffenen Lehrer nicht hinreichen dörfften, so wollen Wir diesen Aufwand, bis der akademische Fundus auf ein= oder andere Weiße dazu hinreichend seyn wird, aus Unserer Fürstlichen Rentcammer bestreiten, und annoch zu einem Anfang

einer

Wissenschaften, als Professores und Mitglieder der ökonomischen Facultät geachtet seyn sollet, daß nehmlich

ihr Unser Bergrath und Professor Baumer, als dritter Professor dieser Facultät, die Chymie und Mineralogie,

ihr Unser Bergrath und Professor Cartheuser, als vierdter Professor dieser Facultät, die Physik, Botanik, und Bergwerkskunde,

ihr Unser Bergrath und Professor Böhm, als fünfter Professor dieser Fa- Facultät, die bürgerliche Baukunst und

ihr Unser Hofrath und Professor Diez, die Vieharzneykunst

vorleset und euch über die Ordnung und Eintheilung dieser Lectionen unter

schaft und des Rechnungswesens Breidenstein bereits diejenige Männer gefunden, und ausersehen, von deren Kenntnissen, Erfahrung und im Publico erworbenen Reputation Wir den Unsern Absichten entsprechenden glücklichsten Erfolg verhoffen dürfen.

Da sich aber auf Unserer Universität bereits Männer von gleichem Verdienst und Ruhm befinden, welche die mit gegenwärtigem Plan verwandte und Hülfswissenschaften theils bisher würklich vorgetragen haben, theils darin Unterricht zu geben im Stande seynd, so ist Unser fernerer Wille und gnädigster Befehl, daß ihr, Unsere Professores, Baumer, Cartheuser, Böhm und Diez, neben euren in der medicinischen und philosophischen Facultät bekleidenden Lehrstellen in Ansehung folgender

Wissen-

7) Zu dergleichen öffentlichen Feyerlichkeiten und sonstigen Versammlungen soll sich die ökonomische Facultät des philosophischen Saals und Zimmers im Universitätsgebäude einstweilen mit bedienen, und sich über deren friedlichen Gebrauch unter einander freundschaftlich verstehen.

In der Ueberzeugung, wie sehr ihr an dieser gemeinnützigen Anstalt patriotischen Antheil nehmen werdet, machen Wir Uns zum Vergnügen, euch nebst Eröfnung dieses Unsers Vorhabens ferners zu melden, daß Wir zu dessen würklichen Ausführung in der Person des zum ersten Lehrer der Politik, wie auch Cameral- und Finanzwissenschaften bestelten, Unsers nunmehrigen Regierungs-Raths Schlettwein, ingleichen des Professors der Landwirth-

votiren, und in honore et utili alles dessen, was die übrige Professoren genießen, sich mit zu erfreuen haben sollen, mit dem einigen Unterschied jedoch, daß diese Facultät von Uebernehmung des Amts eines Rectoris befreyt und dispensirt seyn solle, um bey denen ohnehin sehr gehäuften Beschäftigungen Ihres Lehramts desto weniger Zerstreuung ausgesezt zu seyn.

5) Es soll auch diese ökonomische Facultät, gleich den übrigen, ihr besonderes Insiegel führen und

6) in den Cameral- und ökonomischen Wissenschaften öffentliche Disputationen, jedoch nicht anders als in deutscher Sprache halten, und die Doctorwürde darinn zu ertheilen berechtiget seyn.

H. Lit. P. 339 m

Grundverfassung
der
neuerrichteten
ökonomischen Facultät
auf der Universität Gießen
auf höchstem Befehl herausgegeben
von
J. Aug. Schlettwein.

Gießen
in der Kriegerischen Buchhandlung
1778.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 1.

Es ist und bleibt die erste Angelegenheit der Staaten in aller Welt, alle Quellen der Genießungen für die Menschen aufs vollkommenste zu benutzen, und zum höchsten Ertrage zu bringen; aus dem Ertrage dieser Quellen die öffentlichen Einkünfte mit dem kleinstmöglichen Zeit- Kosten- und Menschenaufwande dergestalt zu verwalten, daß dadurch die Quellen der Genießungen, und der Staatseinkünfte nicht

 schwä-

schwächer, sondern immer ergiebiger gemacht werden; und endlich den Menschen den Genuß ihres Lebens und ihres ganzen Eigenthums aufs vollkommenste und dauerhafteste zu versichern. Das ist Folge der von allen Menschen empfundenen Wahrheit, daß Regent und Volck nur glücklich sind, wenn sie die Bedürfnisse und Freuden ihres Lebens immer in grösserer Menge sicher und ungestört genießen können.

§. 2.

Dieser große Zweck der Haußhaltung der Staaten wird aber unmöglich erreicht werden können, wenn nicht die, welche zu Werckzeugen der Staatswirthschaft gebraucht werden sollen, gründliche und vollständige Känntnisse von der wahren Beschaffenheit einer jeden Quelle

der zum Leben der Menschen bestimmten Producte; von der besten Art, diese Producte zum Genuß der Menschen zu bearbeiten, und zu benutzen; von der untrüglichen Methode, den ganzen Werth der Hervorbringung, der Bearbeitung, und Benutzung der Producte richtig zu bestimmen, den wahren Ertrag, oder Profit zu berechnen, und die zu den öffentlichen Einkünften erforderliche Portion davon aufs wohlfeilste einzuziehen; von den Bedürfnissen des Staats, und der Rangordnung derselbigen, und von der Rangirung, und Verwendung der öffentlichen Einkünfte, ingleichen von den beglückendsten Verhältnissen erworben haben. Nichts also kann für das Beste der Länder wichtiger seyn, als der Jugend, die einst an den Geschäften der Staatsverwaltung Theil zu nehmen bestimmt ist, über diese

Gegenstånde hinlångliche Erleuchtung zu verschaffen.

§. 3.

Die Quellen, woraus alle Genießungen für das ganze MenschenGeschlecht geschöpfet werden müssen, sind die verschiedenen Classen von Grundstücken des Erdbodens, nåmlich erstlich alle die Districte auf der Oberflåche der Erde, welche sowohl zum Anbau aller Gattungen von nützlichen Pflanzen, als auch zu Ernåhrung nutzbarer Thiere bestimmt werden; zweytens alle die Gewåsser, welche durch Fische und andere in ihnen erzeugte Producte genutzet werden können, und drittens alle die Districte in dem Schooß der Erde, welche uns nützliche Mineralien und Metalle liefern. Außer diesen Grundstücken haben wir

in keinem Welttheile andere Quellen, aus welchen für uns Menschen Materialien zur Erhaltung unsers Lebens, und zur Vervielfältigung unserer Freuden ausfließen könnten.

§. 4.

Die Wissenschaft, die Grundstücke auf der Oberfläche des Erdbodens durch Gewinnung der Pflanzen, und thierischen Nutzungen, oder allgemeiner zu reden, der organischen Naturproducte aufs vollkommenste zu benutzen ist im allgemeinsten Verstande die Landwirthschaftskunst. Die Wissenschaft aber die unterirdischen, oder mineralischen Producte zu gewinnen, und in ihrer nutzbaren Form darzustellen ist überhaupt die Bergwerckswissenschaft. Einige gehn gar so weit in ihren Begriffen

hinauf, daß sie unter der Landwirthschaftskunst die Wissenschaft verstehen, die Producte der Natur, sie mögen in das Pflanzen- oder Thier- oder Mineralreich gehören, aus ihren Grundstücken mit Vortheil zu gewinnen. Nach diesem Begriffe ist also die Bergwerckswissenschaft auch ein Theil der ganz allgemein erklärten Landwirthschaftskunst. Wenn aber auch die letztere auf die organischen, oder lebendigen Producte eingeschränckt wird, so ist sie doch immer sehr weit umfassend. Sie begreift den eigentlichen Acker- und Gartenbau, die Viehzucht, die Fischereyen, die Bienen- und Seidenwürmerzucht, die Wald- oder Forstwirthschaft, und die Jagdwissenschaft in sich.

§. 5.

§. 5.

Es erhellet aus diesem Begriffe von selbst, daß die zu vollständigen Einsichten in der Landwirthschaftskunst erforderlichen Grundwissenschaften diese sind:

a) Die ökonomische Botanik, welche die Känntniß aller derer Pflanzen darstellet, die wir zu den Bedürfnissen des Lebens in ihrer rohen Gestalt, oder auch umgearbeitet, brauchen können;

b) die ökonomische Zoologie, welche die zur Haußhaltung und Wirthschaft erforderlichen, oder nutzbahren Thiere ihren physischen Bestimmungen nach kennen lehrt, und was zu ihrer Vollkommenheit und Wartung erfordert wird, durch lichtvollen anatomischen und physiologischen Unterricht aufklärt;

c) die gründliche Kenntniß der Erdarten und der übrigen mineralischen Materien, die sich in dem zu bearbeitenden Boden befinden können, aus der Mineralogie; und

d) die deutliche und erfahrungsmäßige Theorie vom Wachsthum der Pflanzen und thierischen Producte, welche auf Physik und Chymie gebauet ist.

§. 6.

Die Bergwerckswissenschaft begreift in ihrer wesentlichen Vollkommenheit die Bergbaukunst, und das Hütten- und Schmelz- und Siedwesen in sich. Jene zeigt, wie den Mineralien unter der Erde aufs beste, leichteste, und sicherste beyzukommen, und wie sie am vortheilhaftesten zu gewinnen sind.

sind. Diese aber entwickelt die Methode, wie die metallischen Producte insbesondere aus ihren Geburtsmüttern in ihrer metallischen nutzbaren Gestalt, und die salzigen Substanzen, nämlich Vitriol = Allaun und Küchensalz in ihrer reinen brauchbaren Form hergestellet werden können. Es bedarf also die Bergwercks wissenschaft zu ihrer vollständigen soliden Erlernung

1) die Mineralogie in ihrem ganzen Umfange;

2) die Wissenschaft von der innern Structur des Erdbodens, und der ganzen Beschaffenheit der Gebürge, oder die unterirrdische Erdbeschreibung (Geographia subterranea);

3) die

3) die Wissenschaft von Ausmessung der Räume und Grundgebäude in der Erde, oder die Marckscheidekunst;

4) die Chymie, welche die Operationen erklärt, durch welche vermittelst der verschiedenen wirksamen Materien, nämlich des Feuers, des Wassers, der Luft und der Salze die verschiedenen Producte der Natur in Absicht auf ihre Theile und Verhältnisse gegen einander untersucht werden können. Ein Theil davon ist die **Probierkunst**, welche sich mit Erforschung des innerlichen Gehalts der mineralischen Producte beschäftiget.

§. 7.

Wenn man nun die vollkommenste und einträglichste Benutzung der Quellen

len der Producte und Genießungen für die Menschen aus den gesammten Theilen der Landwirthschaft, und der Bergwerckswissenschaft hinlänglich kennet, so muß man weiter gehen, und die beste und vortheilhafteste Umformung und Bearbeitung der Naturproducte zu erlernen trachten, um den Inwohnern der Staaten in jedem vorkommenden Falle durch gemeinnützigen Unterricht, und weise belehrende Verordnungen zu Hülfe kommen, und die Industrie in Flor bringen zu können. Diese Wissenschaft heist überhaupt die Technologie, oder in der gewöhnlichen Sprache die **Stadtwirthschaftskunst.** Hier werden die Handwerke, die Fabricken und Manufacturen nicht blos in ihrem gewöhnlichen Gange beschrieben, sondern in ihren nothwendigen Grundsätzen entwickelt.

Es erfordern aber alle Bearbeitungen, und Umformungen der Naturproducte entweder solche Operationen, die durch Hülfe äußerlicher bewegender Kräffte, oder solche, die durch Hülfe der wirksamen Materien, nämlich des Feuers, des Wassers, der Luft und der Salze verrichtet werden müssen. Die ersten sind mechanische, und die letzten chymische Bearbeitungen. Es ist also unmöglich, die rohen Producte der Natur aufs vollkommenste umarbeiten und umformen zu lehren, wenn man nicht erst eine gründliche Einsicht in die Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik und Aerometrie, ingleichen in die physische Chymie erworben hat. Ohne Leitung der Chymie können die Bierbrauereyen, Brandeweinbrennereyen, die Stärkefabriken, die Gerbereyen, die Hutfabriken, die Seifen- und Lichter-Fabriken,

die

die Färbereyen und mehr andere dergleichen wichtige Gewerbe nie zur Vollkommenheit gebracht werden; und ohne deutliche und solide Känntniß in den angeführten mathematischen Wissenschaften zu haben, läßt sich beym Mühlenwesen, bey den Lein- und Tuchwebereyen, bey den Strumpf- und Bandfabriken, in der Münzkunst und viel andern solchen Nahrungsarten nicht die grôstmögliche Verbesserung machen, die zum vollkommensten und einträglichsten Betriebe dieser Gewerbe nöthig ist.

§. 8.

Kennt man nun die rohen Producte der Natur und die Art und Weise wie sie gewonnen werden, kennt man auch die Gewerbe, wodurch diese Producte zum wahren Besten der Gesell-

schaft verarbeitet, oder umgeformt werden; so kommts auch nun darauf an, daß man die Ordnung kennen lerne, in welcher die Vertheilung, der Umsatz, die Circulation der rohen und verarbeiteten Waaren aufs vollkommenste besorgt werden können. Dies ist der Zweck der Comercien- oder Handlungswissenschaft. Allerdings liegts der Staatsverwaltung ob, auch in diesem wichtigen Fache Erleuchtung zu suchen, und Licht unter ihrem Volcke auszubreiten. Sie muß die richtigen Grundsätze, wornach aller Handel getrieben werden soll, und dann auch die Vortheile eines jeden Handlungszweigs, nämlich des Waaren- Geld- und Wechselhandels vollständig und detaillirt lehren lassen. Ohne diese Käuntnisse zu besitzen, und in einem Staate gemein zu machen, wird man immer

noch

noch, man mag auch thun, was man will, die größten Mängel in Betreibung der Comercien des Landes sehen, und ihnen nicht abhelfen können.

Mit der Comercienwissenschaft ist die **Münzwissenschaft** in der genauesten Verbindung. Handel und Wandel geschieht nicht blos durch unmittelbare Vertauschung der Waaren, sondern vermittelst des Geldes, und dieses besteht in Gold und Silber, welches unter dem Ansehn der Regenten zum allgemeinen Maaßstabe und Vergütungsmittel des Werthes der Arbeiten und Waaren bestimmt ist. Man muß also die innere Güte des Geldes genau kennen, wenn man Handel und Wandel, besonders mit fremden Staaten, ohne Nachtheil, oder gar mit Nutzen, wie dies der eigentliche Zweck ist, treiben

will. Diese Einsichten gewährt die Münzwissenschaft. Sie lehrt den innern Gehalt, und die Verhältniß der in den Comercien herumlaufenden Münzsorten, und zeigt, durch welche Münzen am meisten Waaren und Arbeiten vergütet, oder bezahlet werden können, und welcher Geist alle Münzeinrichtungen beleben muß.

§. 9.

Hervorbringen, Umarbeiten, und Umsetzen, oder Vertheilen, dies sind die drey Rubriken, in welchen alle wirthschaftliche Geschäfte begriffen sind. Man mag sich aber abgeben, mit welchem man will, so muß man Gebäude haben, in welchen man wohnen, seine Gewerbe treiben, und sein bewegliches Vermögen wohl aufbewahren kann. Der

Land-

Landwirth, und Bergmann, der Stadtwirth, oder der Handwercksmann, Fabrikant und Künstler, und der Kaufmann haben, nach ihren verschiedenen wirthschaftlichen Absichten, verschiedene besondere Einrichtungen in ihren Gebäuden nöthig. Gleiche Nothwendigkeit fühlt auch ein jedes Mitglied des Staates, welches in irgend einem Fache an der Staatsverwaltung Theil hat. Es ist demnach die Wissenschaft, nach den verschiedenen Endzwecken des gesellschaftlichen Lebens erforderliche und bequeme Gebäude aufzuführen, oder die bürgerliche Baukunst zum Wohlstande der Länder höchst nöthig, und ohne ihre Beyhülfe wird der Landwirth, der Handelsmann, und Künstler, und der Kaufmann oft die größten Hindernisse in der einträglichsten Betreibung seines Gewerbes empfinden.

§. 10.

Es ist aber unmöglich, daß die Unterthanen eines Staats alle Quellen der menschlichen Genießungen durch Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, und Bergbau in ihrer größtmöglichen Vollkommenheit benutzen, und daß Handwerke und Künste und Comercien blühend werden können, wenn nicht alle diejenigen äußerlichen Ursachen und Umstände in der gesellschaftlichen Verfassung hergestellet werden, welche Eifer und Lust, und Bequemlichkeit und Geschicklichkeit zur nützlichen Gewerbsamkeit einflößen, und befördern, und wenn nicht alle die Hindernisse entfernt werden, die sich im Staate dem lebhaftesten Betriebe der Nahrungsgeschäfte und des Handels und Wandels entgegensetzen. Man muß also, um von Seiten der Staatsverwaltung hierinne seine hohen Pflichten

zu erfüllen, diese Ursachen und Umstände, welche die Gewerbsamkeit und den Wohlstand des Landes begünstigen, ingleichen die Hindernisse, die sich dem Fortgange und der Vollkommenheit der Gewerbe in den Weg legen, gründlich kennen lernen, auch die der Natur der Dinge angemessene Mittel zur Entkräftung der letztern und zu Herstellung der erstern durchschauen, und in gehöriger Ordnung gebrauchen. Diese Wissenschaft ist die Policey.

Die Policey erstreckt ihre Vorsorge auf alle Gewerbe, und Nahrungsarten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Es giebt eine Policey der gesammten Landwirthschaft, der Handwercke, und Künste, des Bergwercksweſens, und der Comercien. Aber die ist immer die nämliche in ihren Principien uud Maximen

men; ihr Unterschied betrift ganz allein die Gegenstände, um welchen herum sie Lufft macht, damit sie zu ihrer Vollkommenheit aufwachsen können. Das Hauptgeschäfte der ächten Policey ist Veredlung des Bürgerlebens, und aus diesem Gesichtspunkte muß man sie einsehen, wenn man ihren Werth empfinden will. Die Methode der häußlichen Kinderzucht, die zarte Jugend nur mit dictatorischen harten Befehlen und Verboten, und willkührlichen strengen Vorschriften, mit der Ruthe und dem Stocke zu leiten, ist ganz wider die Natur des Menschen, und erstickt die Keime der Fähigkeiten des menschlichen Wesens. Gerade so ists mit der Policey, die nur regulirt, und zwingt, und straft. Jenes ist schlechte Kinderzucht, und dieses schlechte Bürgerzucht, schlechte Policey. Gute Policey führt die Menschen

schen durch Unterricht von ihrem wahren Interesse, durch Stärkung ihrer Kraft, ihr Interesse zu befördern, und durch Entfernung aller Verfassungen, die den Entwickelungen, und Erhöhungen der menschlichen Thätigkeit Hindernisse entgegen setzen, und die Lust und den Eifer zur besten Benutzung ihres Personal- und RealEigenthums ersticken. Der ächte Kinderlehrer muß den fast allenthalben eingerissenen Erziehungsdespotismus ausrotten helfen, und der ächte Policeylehrer muß die Regulirsucht, und arbitrarische Verordnungsmacherey bekämpfen. Dann erst werden die Staaten mit erleuchteten, thätigen, und glücklichen Bürgern angefüllet werden.

§. 10.

Weiß man nun, wie der Staat einzurichten, und zu erhalten ist, damit

alle Quellen der Genießungen aufs vollkommenste benutzt, alle Producte aufs beste, und zum größten Glück der Gesellschaft umgeformet, und umgesetzet werden können, und wie die Hindernisse eines blühenden Nahrungsstandes zu zernichten sind, so muß man auch lernen, welches die vorzüglichste Art ist, die Einkünfte des Staats so zu erheben, und zu verwalten, damit die Quellen ihrer Hervorbringung, das ist, die Quellen der Genießungen nicht verstopft, sondern immer ergiebiger werden mögen. Dies ist die eigentliche Cameral- und Finanzwissenschaft. Wenn man gemeiniglich glaubt, daß die practische Cameral- und Finanzwissenschaft weiter nichts, als die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte lehren müsse, wie sie wirklich in diesem, oder jenem bestimmten Lande besorgt wird; so geht man

man zum Verderben der Länder sehr irre. Der vortrefliche Iselin darf sich gewiß des allgemeinen Beifalls aller ächten Staatsmänner versichert halten, wenn er im ersten Stück der Ephemeriden der Menschheit für das Jahr 1777 in seinen Anmerkungen über das Hochfürstlich-Hessendarmstädtische Rescript von Erlernung der Cameralwissenschaften S. 80. schreibt: „Wir können uns einen ganz „weitläuftigen Curs von Cameralwissen„schaften vorstellen, der ganz von guten „Wirkungen entblößt seyn kann. Man „ist gar sehr gewohnt, in dieser Wissen„schaft Vortheil und Gerechtigketi „von einander zu trennen, und ein all„gemeines Wohl zu erdichten, das „nur für diejenigen gut ist, welche die „Einkünfte und die Ausgaben der Staa„ten besorgen, ein allgemeines Wohl, „bey welchem der Landesherr und der

„ Unterthan allmählich zu Grunde gehen
„ können. Man kann von allen Arten
„ von Abgaben, von dem Brodzolle an
„ biß auf die Gewissenssteuer, vortrefflich
„ unterrichtet seyn. Man kann sie mit
„ der größten Genauigkeit anzuordnen,
„ zu berechnen, und zu beziehen wissen,
„ und doch ein sehr schlechter Diener sei=
„ nes Fürsten seyn. Man kann in allen
„ Künsten der Plusmacherey die tiefsten
„ Einsichten haben, und nur ein desto
„ verderblicheres Werkzeug des Eigennu=
„ tzes und der Habsucht der Großen seyn.
„ Durch solche Känntnisse werden die
„ Angelegenheiten der Fürsten und der
„ Völker nicht gebessert, es wäre denn
„ Sache, daß man sie gebrauchte, um
„ die Verderblichkeit dieser Künste zu ent=
„ hüllen, und die Gesellschaft dagegen
„ zu verwahren."

Bißhie-

Bisher liegt allerdings eine von den ersten Ursachen des fast allenthalben sich ausbreitenden Elendes der Staaten in der Art und Weise, wie die öffentliche Einkünfte in den Ländern eingezogen, und verwaltet werden. Wenn man die allergeschicktesten Landwirthe, die tüchtigsten Handwercksleute, Fabrikanten, und Handelsleute hat, so können sie doch alle die zunehmende Degradation der Länder nicht hindern, wenn das Impostensystem den Eifer, und die Lust zur Hervorbringung, und zur Verarbeitung, und zum Umsatze der Waaren niederdrückt, und die zu den Nahrungsgeschäften erforderlichen Ausgaben vermindert. Der allergeschickteste Landwirth, der die besten Wiesenwässerungsanstalten anlegen kann, und der jedem Getraide-Lande den größten Werth verschaffen kann, vermag nichts, wenn

durch

durch den geraden Druck der Imposten auf Handel und Wandel der Absatz seiner gewonnenen Producte gehemmet, oder der Preiß derselbigen willkührlich herunter gezwungrn wird, oder wenn die Impostenerhebung die Folge nach sich zieht, daß der Landmann wenig Vieh zu halten im Stande ist. — Es muß also die ächte Finanzwissenschaft alle Arten, wie die Auflagen in einem Staate erhoben werden können, aufs vollständigste darlegen, jede Art mit den unveränderlichen Grundsätzen von den Ursachen des Flors des Ackerbaues, und aller übrigen Nahrungsarten aufs genaueste vergleichen, ihre unvermeidlichen Folgen und Wirkungen auf den Nahrungsstand ins helleste Licht setzen, und denn von allen diesen Erhebungsarten diejeni-

ge in ihrer größten Vollkommenheit zeichnen, welche die Ergiebigkeit der Quellen der Genießungen nicht verringert, sondern vielmehr befördert, und erhöhet.

§. 11.

Was kann aber die größte Wissenschaft in den sämmtlichen erklärten Fächern der Oekonomie der Staaten Gutes wirken, wenn man unsicher ist, ob nicht verwüstende Stürme von innen und außen unsere Bemühungen und die Früchte derselbigen zerstöhren werden? Solche Unsicherheit schlägt allen Muth nieder, Kräfte und Auslagen auf Verbesserungen der verschiedenen Nahrungsgewerbe zu machen, und des Lebens Frölichkeit zu genießen. Daher ist zum Glück der Staaten nothwendig, daß die Bürger, die einst an der Staatsverwal-

tung

tung mit arbeiten sollen, über die richtigen Grundsätze erleuchtet werden, nach welchen die Weisheit von innen, und außen beglückende Harmonie, und seegensreichen Frieden nach aller Möglichkeit zu erhalten, und nach vorgegangener Stöhrung wieder herzustellen vermögend ist. Diese Wissenschaft heist die Politick, die Staatskunst im eigentlichen, oder engern Verstande, und ohne ihr Licht kann der StaatsSteuermann seinen Obliegenheiten nicht Genüge thun.

§. 12.

Alle diese zur Staatshaushaltung erforderlichen Wissenschaften, die bisher gezeichnet worden sind, können nicht eher ihre wahre Vollkommenheit erreichen, als wenn sie von denenjenigen

auf-

aufgeklärt, und gelehrt werden, die mit richtigen Grundsätzen versehen, und mit geradesehenden Observationsgeiste begabt, durch die Erfahrung von den Wirkungen und Resultaten dieser oder jener Verfahrungsart, von den mit jeder Verfahrungsart in Concreto immer, oder größtentheils verbundenen Umständen, und von den mannichfaltigen dabey sich einschleichenden Fehlern und Misbräuchen und den Ursachen derselbigen völlig bestimmte und detaillirte Känntnisse erhalten haben. Ohne dieses Licht der Erfahrung ist es nur allgemeine, oder speculativische der Praxis nicht angeeignete Theorie, die man von den Maximen der Staatshaushaltung geben kann, und wodurch die Staatswirthschaft wenig oder gar keinen Wachsthum gewinnet. Ein Lehrer der Cameralwissenschaft und Politick, der

das ganze Detail nicht vor Augen gesehen hat, welches bey Anordnung, Ansetzung, Erhebung und Verrechnung der Accise, oder der Mauten vorkommt, ders nicht vor Augen gesehen hat, was seit der Zeit der eingeführten Accise in dem Gange der Gewerbe, und in den übrigen Einnahms= und Ausgabsrubriquen des FinanzEtats für Wirkungen vorgegangen sind: wie will der von der Accise und den Mauten etwas anders, als größtentheils unbestimmte, und oft unnütze Generalitäten sagen? Wer nicht das große Werk einer ächten Schatzungs= und SteuerRenovation, oder Peräquation mit allen dazu gehörigen Theilen, und mit allen dabey vorgehenden Fehlern und Mängeln im ganzen Detail beobachtet hat; wie wird der eine pragmatische Theorie vom Schatzungs= oder Steuerwesen in einem Lande bilden können?

nen? Wer kein Bergwerk befahren, vor keinem hohen Ofen, vor keinem Treibheerde, vor keinem Saigerheerde gestanden, keinen Münz-Operationen beygewohnet hat, der lasse sich nur noch nicht einfallen, mit allen seinen gesammleten Ideen und Principien einen pragmatischen Unterricht im Bergwesen, in der Hütten- und Schmelzkunst, in der Münzkunst ertheilen zu wollen. — Nur durch Verbindung der Theorie und der Erfahrung kann in den zur Staatsverwaltung gehörigen Wissenschaften der rechte Sinn getroffen, und aufgeklärt werden.

§. 13.

Es können also die Regenten der Staaten zum Leben und Glück ihrer Völker und zu ihrem eigenen Interesse nichts wichtigeres thun, als wenn sie die gesammte zur Staatsverwaltung erforder-

lichen Wissenschaften in ihrem wahren Lichte durch solche Männer lehren, und ausbreiten lassen, die den Gang der politischen und Cameralgeschäfte in seinen tausendfältigen Krümmungen genau keñen, und die wissen, wie durch ächte Grundsätze die ebenste Bahn der Staatshaushaltung gangbar gemacht und erhalten werden kann; wenn sie die Einrichtungen treffen, daß die Jugend, die dereinst in diesen wichtigen Fächern gebraucht werden soll, die größte Bequemlichkeiten genießt, sich durch alle nöthige Vorbereitungswissenschaften zu gründlicher Auffassung der gesammten Theile der Staatswirthschaft und Gesetzgebungswissenschaft geschickt zu machen.

§. 14.

Diesen großen Endzweck haben sich nun auch des Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht

bey

bey Gründung einer ökonomischen Facultät auf der Universität Giessen huldreichst vorgesetzt. Das gnädigste Rescript vom 23. April 1777. welwelches unter dem Buchstaben A hinten angefügt ist, legt diese landesväterliche Intention hinlänglich dar. Es sollen alle die Känntnisse der Jugend dargeboten werden, welche zu einer beglückenden Verwaltung der Staatswirthschaftlichen Angelegenheiten in allen Fächern vom Ackerbau an biß auf die Gesetzgebung selbst nothwendig sind. Die weisesten Bewegungsgründe haben aber Höchstgedachte Ihro Durchlaucht bestimmt, diese neue ökonomische Lehranstallt nicht als eine besondere hohe Schule, die für sich allein wirksam seyn sollte, anzulegen, sondern mit der Universität Giessen in die engste Verbindung zu setzen.

Nirgends haben junge Leute, wenn sie Kraft und Genie fühlen, bessere und bequemere Gelegenheiten, die zu tüchtigen Cameralisten, Finanziers, und Staatsmännern nothwendigen und dienlichen Vorbereitungswissenschaften und Sprachen zu erlernen, als auf einer Universität, die in allen philosophischen Wissenschaften, in allen Theilen der Geschichte, und in den lebendigen Sprachen Unterricht ertheilet, und wo durch Concurrenz der Lehrer jeder junge Kopf seine ihm angemessenste Nahrung in den Wissenschaften finden kann, und nicht an eine bestimmte Denkungsart, seiner eigenen Disposition zuwider, angeschmiedet wird. Ueberdies sind auf einer Universität viele, die mit der Hauptwissenschaft, der sie sich widmen, alle oder einige der wichtigsten Theile der ökonomischen, und politischen Wissenschaften zu verbinden

triftige

triftige Ursachen haben. Die welche der Gottesgelahrheit obliegen, haben größtentheils gute Einsichten in die ächte Landwirthschaftskunst sehr nöthig. Die werden einst Männer, welche in dem nähern Umgange mit den Landwirthen und Bauren durch ihr Ansehn und ihre Känntnisse das wohlthätigste Licht auszubreiten, und das Glück der landwirthschaftlichen Classe der Menschen und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vorzüglich zu befördern vermögend sind. Durch gründliche landwirthschaftliche Känntnisse gestärkt, können sie den Seelen der Landleute die eindringendsten Begriffe von der Weisheit und Liebe des unendlichen Urhebers der Natur, und von seiner großen zum Leben und Wohl der Menschen abzielenden Ordnung einflößen. Dann vergrössern sie auch ihr eigenes Interesse, wenn sie durch Realisirung der

einzigen vollkommenen Culturordnung ihre Pfarrgüter zum höchstmöglichen reinem Ertrage bringen.

Diejenigen, welche sich den Rechtswissenschaften weyhen, und einst die wichtigen Bedienungen der Beamten begleiten, oder als Glieder in Regierungs- und Staatscollegiis arbeiten wollen, oder sollen, brauchen vorzüglich eine tiefe Kenntniß von der Organisation und dem Mechanismus der ächten Gesellschaftsordnung, und ihrer unveränderlichen Maximen, brauchen eine nicht superficielle, sondern gründliche und vollständige Einsicht in die Policey, und ganze Gesetzgebungswissenschaft. Wie können die Amtleute, die sich nur mit römischer Jurisprudenz genügen lassen, das Wohl ihrer Amtsangehörigen besorgen und erhöhen? Ihre Bestimmung erfordert es,

daß

daß sie in Städten und Dörfern gute Ordnung halten, daß sie den Nahrungsstand ihrer Untergebenen verbessern, und sie zur Vermehrung der Genießungen des Landes ermuntern, und stärcken, und ihnen ebene Wege machen; daß sie den obersten Collegiis des Staats das nöthige Licht verschaffen, um die Hindernisse des Wohlstandes im Lande zu entkräften, und die Ursachen des Menschen- und Bürgerglückes herzustellen. Wie werden sie diese würdige Bestimmung erfüllen können, wenn sie nicht mit den gründlichsten Einsichten der Policey, der wesentlichen Ordnung der Landwirthschaft, und des äuserst interessanten landwirthschaftlichen Handels erfüllet sind? Die dereinstigen Glieder der Regierungs- und StaatsCollegien sollen, dies ist ihre erste hohe Obliegenheit, diejenigen Einrichtungen im Lande realisi-

ren helfen, welche eine Vergrößerung der Masse der Materialien des Menschenglücks wirken, und den Wohlstand der Unterthanen, und des Regenten erhöhen; sie sollen diejenigen Verfassungen weislich ausrotten helfen, die sich dem Aufkommen und der Blüthe des Nahrungsstandes der Unterthanen entgegensetzen, und Armuth, Elend, und Tod über den Staat ausbreiten. Ists wohl möglich, diese hohe Absichten durch blose Rechtswissenschaften, wenn man auch darinne noch mehr wäre, als was Leibnitz in der Weltweisheit war, zu erreichen? Nein! dem, der Glied in den Regierungs- und StaatsCollegien zu werden wünscht, oder dazu bestimmt wird, muß die Gesetzgebungswissenschaft, die politische Oekonomie Lieblingswissenschaft seyn; er muß die profundeste Känntnisse in der äch-

ten gesellschaftlichen Ordnung und allen ihren wesentlichen Theilen zu erstreben suchen.

Da sieht man also hinreichend, daß die Verbindung einer ökonomischen und politischen Lehranstallt mit einer Universität nicht etwa bloß nützlich, sondern um des wahren Besten der Staaten willen vorzüglich nothwendig ist.

§. 15.

Die Lehrer, welche in der neuen ökonomischen Facultät zu Giessen angestellt sind, werden nichts anders suchen, als die väterliche Absicht ihres theuresten Fürsten in derjenigen Vollkommenheit zu erreichen, die immer möglich ist. Sie werden die studierende Jugend, die sich nach ihrer künftigen Bestimmung

entweder ganz allein, oder noch neben einer andern Hauptwissenschaft mit allen oder einigen zur Staatsverwaltung erforderlichen ökonomischen und politischen Wissenschaften beschäftigen will, oder soll, mit Rath und That in der besten Ordnung zu diesem Endzwecke hinleiten.

Diese Ordnung, welche sie der Jugend stets anpreißen werden, und welche sie für die wesentlichste in dem ökonomischen und politischen Fache ansehen, bestehet darinne, daß die jungen Leute

1) in dem ersten Sommerhalben Jahre sich mit dem Rechte der Natur, mit der reinen Mathematick, mit der ökonomischen Botanick, der Mineralogie, und Zoologie beschäftigen;

2) im folgenden Winterhalben-Jahr die angewendete Mathematick, die Chymie, die Physick, und die unterirdische Geographie hören, und die reine Mathematick wiederhohlen;

3) im dritten halben Jahre die Landwirthschaft, die Vieharzneykunst, die Forstwissenschaft, und die Bergwercks wissenschaften studieren, und die Mineralogie, und ökonomische Botanik repetiren;

4) im vierdten halben Jahre die Technologie oder Stadtwirthschaft, die Comercien- und Münzwissenschaft, die politische Oekonomie, nämlich die Policey- und Finanzwissenschaft, das gesammte Cameralrechnungswesen und die eigentliche Staatskunst

hören

hören, und wo möglich, die Chymie und Landwirthschaftskunst wiederhohlen.

§. 16.

So können also junge Leute in einem Zeitraume von zwey Jahren alle die Wissenschaften erklären hören, welche das ganze Gebiete der zur Staatsverwaltung gehörigen Känntnisse ausmachen. Es sey aber fern von uns, daß wir den jungen Genies auf solche zwey Jahre Fesseln anlegen, oder alle schwache Köpfe in solchen zwey Jahren mit tüchtigen Einsichten in allen diesen Wissenschaften ausrüsten wollten. Jene werden, das wissen wir, im Stande seyn, vielleicht in anderthalb Jahren alles wegzutragen, was diese kaum in drey Jahren mit großer Mühe so weit schleppen können. Wir geben hier nur eine periodische Ordnung

an, die vielleicht für die meisten die angemessenste seyn wird.

§. 17.

Freylich erfordert die practische Mathematick besonders die practische Geometrie, die höchstwichtige practische Mechanick, Hydrostatick und Hydraulick, und die darauf gegründete Hydrotechnick, und die bürgerliche Baukunst, samt der Wissenschaft des Straßen- und Brückenbaues zuverläßig allerwenigstens ein eigenes halbes Jahr, um die großen zum Wohl der Länder höchst nöthigen Grundsätze dieser Wissenschaften zu fassen.

Auch ist die Statistick, welche über alle Theile der Cameral- und politischen Wissenschaften durch große und reelle

Bey-

Beyspiele aus der Verfassung der europäischen Staaten das schönste Licht ausbreitet, von dem grösten Nutzen, besonders für alle diejenigen, die dereinst an der Direction der Staats- und Finanzgeschäfte Antheil zu nehmen sich bestimmen oder bestimmt werden. Mit dieser kann und soll ein Unterricht zu gemeinnützigen, das ist, ökonomischen, und politischen Reisen in einem eigenen Collegio verbunden werden.

Wenn also das ganze Feld der ökonomischen und politischen Wissenschaften vollständig bearbeitet werden soll, so ist ein Zeitraum von drey Jahren höchst nothwendig, in welchem noch dazu die Lehrer alles unnöthige und überflüssige abschneiden müssen, um dem wesentlichen, nothwendigen, und nützlichen nichts zu entziehen.

§. 18.

§. 18.

Wie es aber unter denen, die sich den Rechten widmen, einige giebt, die nicht im Sinne haben, dereinst Deductionenschreiber für die Höfe, sondern nur Advocaten für Bürger und Bauren zu werden, und andere, die einen höhern Flug nehmen, und das ganze Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit völlig durchschauen wollen: So ists auch mit denen, die sich einst in denen Cameral-Finanz- und Staatsgeschäften brauchen lassen wollen. Einige denken auf nichts weiter, als bey Domänengütern, als Oekonomie Verwalter; oder beym Forst- und Flößwesen als Forst- und Flößaufseher oder Verwalter; oder beym Münzwesen als Münzdirectoren, oder als Münzverwalter u. s. w. unterzukommen. Andere wollen den Staat in allen seinen Fächern leiten, und dirigiren helfen.

Die

Die ersten haben nur die Wissenschaften nöthig, die sie zu ihrer partikularen Bestimmung geschickt machen; die andern aber haben ausgedehntere Bedürfnisse, sie müssen den ganzen Umfang der Staats- und Cameralwissenschaften verstehen.

Damit nun auf der hiesigen Universität ein jeder zu allen Zeiten dasjenige aus den gesammten Cameral- und Staatswissenschaften studieren könne, was er nach seinen besondern Bestimmungen und Absichten nöthig hat, oder wozu ihn sein Genie ruft; so ist die Einrichtung bereits getroffen, daß in jedem halben Jahre die gesammte Haupttheile der Oekonomie und Politik gelesen werden sollen. Ihro Hochfürstliche Durchl. unser gnädigster Landesherr werden, wie wir mit gewisser belebender

lebender Hoffnung uns schmeicheln dürfen, Höchstdero huldreichste Vorsorge für die Vervollkommnung unserer ökonomischen Facultät so weit wirckſam seyn lassen, daß sogar, wies jetzt schon für die practische Geometrie geschehen ist, auch für die Marckscheidekunst, bürgerliche Baukunst, Hydrotechnick, wie auch das Forstwesen ganz eigene Lehrer werden aufgestellet werden. Einsweilen aber werden die schon vorhandenen Glieder der ökonomischen Facultät mit diesen wichtigen Theilen nach aller Möglichkeit sich beschäftigen, und Licht unter der Jugend darinnen ausbreiten.

Gott bekröne nun diese neue wichtige Anstalt mit seinem Seegen zum Wohl des ganzen deutschen Vaterlandes!

Litt. A.

Fürstl. Rescript an die Universität Giessen die Errichtung der ökonomischen Facultät betreffend.

Ludwig rc. Mit welcher auf das Beste und Wohlstand Unserer Unterthanen gerichteten lautersten Absicht Wir Uns zum Anliegen seyn lassen, damit die zu Unsers Fürstlichen Hauses und Landes Dienst erforderliche Stellen nicht nur mit treuen und ehrlichen, sondern auch gründlich unterrichteten Dienern fürohin besetzt werden, und welche Mittel Wir zur Erzielung dieses Zwecks eingeschlagen, solches ist euch aus Unserer unterm 5ten Novembr. verflossenen Jahrs erlassenen allgemeinen Verordnung, ohne weiteres Anführen, bestens erinnerlich.

Zu so großer Beruhigung Uns gereichet, daß diese Anstalt sowohl aus-

als

als innerhalb Unserer Lande mit Beyfall und Zufriedenheit bemerket worden, so erheblich und bedeutend wurden Uns anderer Seits die Bedenklichkeiten und Wünsche wohlgesinnter und patriotischer auß- und einheimischer Männer, welche sich insgesamt dahin vereinigten, daß nicht nur den zu Cameral- und Rentey-Stellen und zu Unserer Fürstlichen Lande besondern Diensten sich widmenden, sondern auch andern Söhnen des deutschen Vaterlands, die nähere, bequemere und mit andern Studien vereinbarliche Gelegenheit verschaft werden möchte, um auf Unserer Universität Giessen den Unterricht all der, den ganzen Umfang der Staatsverwaltung umschliessenden Wissenschaften in möglichster Vollständigkeit und von solchen Männern genießen zu können, welche mit der Rechtschaffenheit der Grundsätze,

mehr practische Kenntnisse und lebendige Erfarung verbinden, als sich bisher gewöhnlichermaßen von dem academischen Unterricht erwarten und erfinden lassen.

Um in einem vor das Wohl Unserer eigenen Lande so wesentlichen und ein größeres National-Interesse mit umschließenden Anliegen nicht auf halbem Weg stehen zu bleiben, haben Wir nach reifester Erwegung aller dabey zusammen tretenden Umstände und dringenden Beweggründe den Entschluß gefaßt, auf Unserer Universität eine jenen sämtlichen wichtigen Gegenständen eigens gewidmete besondere ökonomische Facultät mit hinreichenden Lehrern dergestalt, wie hiemit aus Landesfürstlicher Macht und Zuständigkeit geschiehet, zu stiften und anzuordnen, daß selbige

1) in ihrer Ordnung die fünfte und nach der philosophischen Facultät folgen,

2) aller Rechte, Freiheiten, Privilegien und Vorzüge, gleich den übrigen vier Facultäten, genießen, und mit denselben das Ganze des akademischen Corporis ausmachen, mithin auch

3) zu Berathung Ihrer besonderer Anliegen und Bedürfnisse Ihre besondere Versammlungen unter Vorsitz Ihres Decani haben,

4) die zu dieser Facultät gehörige würkliche und ordentliche Professores, auch gleich den übrigen den academischen Senaten und Concilien, mit Sitz und Stimme beywohnen, in allen andern die Universität angehenden Angelegenheiten, mit-

votiren, und in honore et utili alles dessen, was die übrige Professoren genießen, sich mit zu erfreuen haben sollen, mit dem einigen Unterschied jedoch, daß diese Facultät von Uebernehmung des Amts eines Rectoris befreyt und dispensirt seyn solle, um bey denen ohnehin sehr gehäuften Beschäftigungen Ihres Lehramts desto weniger Zerstreuung ausgesezt zu seyn.

5) Es soll auch diese ökonomische Facultät, gleich den übrigen, ihr besonderes Insiegel führen und

6) in den Cameral- und ökonomischen Wissenschaften öffentliche Disputationen, jedoch nicht anders als in deutscher Sprache halten, und die Doctorwürde darinn zu ertheilen berechtiget seyn.

7) Zu dergleichen öffentlichen Feyerlichkeiten und sonstigen Versammlungen soll sich die ökonomische Facultät des philosophischen Saals und Zimmers im Universitätsgebäude einstweilen mit bedienen, und sich über deren friedlichen Gebrauch unter einander freundschaftlich verstehen.

In der Ueberzeugung, wie sehr ihr an dieser gemeinnützigen Anstalt patriotischen Antheil nehmen werdet, machen Wir Uns zum Vergnügen, euch nebst Eröfnung dieses Unsers Vorhabens ferners zu melden, daß Wir zu dessen würklichen Ausführung in der Person des zum ersten Lehrer der Politik, wie auch Cameral- und Finanzwissenschaften bestelten, Unsers nunmehrigen Regierungs-Raths Schlettwein, ingleichen des Professors der Landwirth-

schaft und des Rechnungswesens Breidenstein bereits diejenige Männer gefunden, und ausersehen, von deren Kenntnissen, Erfahrung und im Publico erworbenen Reputation Wir den Unsern Absichten entsprechenden glücklichsten Erfolg verhoffen dürfen.

Da sich aber auf Unserer Universität bereits Männer von gleichem Verdienst und Ruhm befinden, welche die mit gegenwärtigem Plan verwandte und Hülfswissenschaften theils bisher würklich vorgetragen haben, theils darin Unterricht zu geben im Stande seynd, so ist Unser fernerer Wille und gnädigster Befehl, daß ihr, Unsere Professores, Baumer, Cartheuser, Böhm und Diez, neben euren in der medicinischen und philosophischen Facultät bekleidenden Lehrstellen in Ansehung folgender

Wissenschaften, als Professores und Mitglieder der ökonomischen Facultät geachtet seyn sollet, daß nehmlich

ihr Unser Bergrath und Professor Baumer, als dritter Professor dieser Facultät, die Chymie und Mineralogie,

ihr Unser Bergrath und Professor Cartheuser, als vierdter Professor dieser Facultät, die Physik, Botanik, und Bergwerkskunde,

ihr Unser Bergrath und Professor Böhm, als fünfter Professor dieser Fa-Facultät, die bürgerliche Baukunst und

ihr Unser Hofrath und Professor Diez, die Vieharzneykunst

vorleset und euch über die Ordnung und Eintheilung dieser Lectionen unter

einander und mit euren zu erwartenden Collegen von der ökonomischen Facultät berathet, auch den ganzen Plan dergestalt untereinander zusammenpaßt, damit das Publicum diesen Sommer von dem ganzen Institut unterrichtet und auf innstehenden Herbst mit den würklichen Vorlesungen der Anfang gemacht werden möge.

Da Wir Uns auch leicht vorstellen können, daß die Einkünfte Unserer Universität, zumahlen bey jetzigen niedrigen Fruchtpreißen, dermahlen zu Bestreitung der Besoldungen der neu beruffenen Lehrer nicht hinreichen dörfften, so wollen Wir diesen Aufwand, bis der akademische Fundus auf ein- oder andere Weiße dazu hinreichend seyn wird, aus Unserer Fürstlichen Rentcammer bestreiten, und annoch zu einem Anfang

einer cameralischen Bibliothek, Instrumenten und Experimenten, auch sonstigen Bedürfnissen, alljährlich dreyhundert Gulden besonders auszahlen lassen.

Wir werden anbey mit Wohlgefallen bemerken, wann von euch samt- oder sonders zum Besten und zu Vervollkommnung dieser öffentlichen Anstalt, wohlgemeinte Gedanken und Vorschläge an Uns eingeschickt werden wollen, so wie Wir Uns mit Zuversicht versehen, daß ihr eure künftige Collegen mit collegialischer Freundschaft aufnehmen und jeder das Seinige dazu beytragen werde, dieses auf Ausbreitung und Begründung richtiger, gerechter und menschenfreundlicher Grundsätze in der Staatsverwaltung deutscher Lande zielende Institut zur eigenen Ehre der

Uni-

Universität und zum Besten des allgemeinen und besondern Vaterlands fruchtbar und geseegnet zu machen, womit Wir euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. Pirmasens den 23ten April. 1777.

Ludwig, Landgraf zu Hessen rc.

In der Kriegerischen Buchhandlung in Gießen sind in dieser Ostermesse 1778 nachstehende neue Bücher zu haben.

Archiv für die ausübende Erziehungskunst, 2ter Band, 1ter Th. 8. 10 Grg.

vermischte Aufsätze in Poesie und Prosa, 8. 10 Ggr.

Briefe eines reisenden Juden über den gegenwärtigen Zustand des Religionswesens unter den Protestanten und Catholicken 8.

Dieselben über den Zustand des Religionswesens unter den Catholicken, besonders 8.

Die Grundverfassung der neuerrichteten öconomischen Facultät auf der Universität Gießen, auf höchsten Befehl herausgegeben von J. August Schlettwein, gr. 8. 4 Ggr.

H. W. von Günderode, Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft, 8. 8 Ggr.

Magazin für Ingenieur und Artilleristen, 3ter Band mit Kupff. gr. 8. 1 Rthlr.

Predig-

Der Hessische Patriot eine Wochenschrift, 8. 1 Rthlr.

Predigten über die Leidensgeschichte aus den Werken berühmter Verfasser gesammelt, 2 Bände, 2te Auflage, 8. 1 Rthlr. 8 Sgr.

neueste Religionsbegebenheiten mit unpartheiischen Anmerkungen aufs Jahr 1778. Monathe Jänner, Febr. Merz und April sind fertig, 8. 12 Sgr. wird monatlich continuirt.

J. Gottfr. Röchling, lateinische Chrestomathie zum Unterricht und Vergnügen der Anfänger, 2te verbesserte Auflage, 8. 10 Sgr.

neueste Sammlung auserlesener Deductionen worinn allerhand wichtige Fragen aus dem Staats und Privatrecht in verschiedenen bey dem Cammergericht anhängigen Rechtssachen ausgeführt werden, 3 Bände, fol. 6 Rthlr.

Herrn de Witt, neueste Methode den Staar auszuziehen, mit 1 Kupfer, 2te Auflage, 8. 6 Sgr.

K. Chr. Heyler, einige Fehler im Griechischen Elementarunterricht, 8.

neues

neues genealogisches Handbuch auf das Jahr 1778 enthaltend die Geschlechtstafeln des in und außer dem H. R. R. blühenden Adels, 2 Theile, 8. 20 Ggr.

Nachstehende Bücher sind unter der Presse und werden theils auf Johanni theils nächste Michaelismesse ohnfehlbar geliefert.

Franz Thom. Chastel, Petit Recueil de Fables Contes & petits Drames oder kleine Sammlung von Fabeln, Erzehlungen und kleinen Schauspielen 8.

C. Chr. Langsdorf, Erläuterung über Herrn Prof. Kästners in Göttingen Analysis endlicher Größe, gr. 8.

Museum der Geschichte, Erdbeschreibung und Mythologie des Alterthums für die Jugend 8.

rührende Unterhaltungen, 1tes Bändchen 8.

Plan von der öffentlichen Erziehung für einen fünfjährigen Kursus, aus dem Französ.

Gießen
gedruckt bey J. C. Schröder,
Hochfürstl. Reg. Buchdrucker.

87 K 8

Schletter
Grundver-
fassung.

H. Lit. P.
339m

R

H. lit. P. 339 m

Schlettwein, Johann August,

Grundverfassung der neuerrichteten ökonomischen Facultät auf der Universitä
t Gießen

Gießen 1778

H.lit.p. 339 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10734957-4
VD18 14584875-001